

Informationen zum neuen Bundesmeldegesetz ab 01.11.2015

Am 01.11.2015 tritt das neue Bundesmeldegesetz (BMG) in Kraft. Mit dem neuen Bundesmeldegesetz werden erstmals bezüglich der Meldepflichten und der Speicherung und Verwendung von Daten des Meldepflichtigen bundeseinheitliche Vorschriften geschaffen. Die wichtigsten Änderungen werden nachstehend vorgestellt:

An- und Abmeldung einer Wohnung:

Es bleibt bei der allgemeinen Meldepflicht. Dies bedeutet:

- Wer eine Wohnung bezieht muss sich bei der Meldebehörde des neuen Wohnortes anmelden. Nach § 17 Abs. 1 des BMG wurde die Frist hierfür von einer auf **zwei Wochen** erhöht.
- Wer aus einer Wohnung auszieht und ins Ausland wegzieht muss sich bei der Meldebehörde seines bisherigen Wohnortes abmelden. Die Abmeldung ist nach § 17 Abs. 2 Satz 2 BMG **frühestens eine Woche vor Auszug möglich**. Nach § 17 Abs. 1 des BMG wurde die Frist hierfür auch von einer auf **zwei Wochen** nach Auszug erhöht.
- Wer aus einer **Nebenwohnung auszieht** muss nach § 21 Abs. 4 Satz 2 BMG den Nebenwohnsitz bei der **Meldebehörde seines Hauptwohnsitzes abmelden**. Auch hierfür wurde nach § 21 Abs. 4 Satz 2 die Frist hierfür von einer auf **zwei Wochen** erhöht.
- Wer seinen **Meldepflichten** nach §§ 17 und 24 BMG **nicht, nicht richtig oder nicht rechtzeitig nachkommt handelt ordnungswidrig**. Dies kann nach § 54 Abs. 2 Nr. 1, Nr. 2 und Nr. 6 BMG und Abs. 3 BMG mit **einer Geldbuße von bis zu tausend Euro** geahndet werden.

Mitwirkungspflicht des Wohnungsgebers (Bestätigung):

Wieder eingeführt wird nach § 19 BMG die Mitwirkungspflicht des Wohnungsgebers bzw. des Wohnungseigentümers bei der Anmeldung und Abmeldung (bei Wegzug ins Ausland oder bei Wegzug bei einem Nebenwohnsitz). Dies bedeutet, **Wohnungsgeber** bzw. Wohnungseigentümer müssen den Mieter/innen **den Ein- oder Auszug schriftlich** mit der dafür gesetzlich vorgesehenen **Wohnungsgeberbestätigung bestätigen**. Die Vorlage eines **Mietvertrages** ist hierfür **nicht ausreichend**. Die Wohnungsgeberbestätigung ist stets bei der An- bzw. Abmeldung der Meldebehörde vorzulegen. Verweigert der Wohnungsgeber oder eine von ihm beauftragte Person die Bestätigung oder erhält die meldepflichtige Person sie aus anderen Gründen nicht rechtzeitig, so hat die meldepflichtige Person dies der Meldebehörde unverzüglich mitzuteilen. Wer seiner **Wohnungsgeberpflicht** nach § 19 Abs. 1 BMG **nicht, nicht richtig oder nicht rechtzeitig nachkommt handelt ordnungswidrig**. Dies kann nach § 54 Abs. 2 Nr. 3 und Abs. 3 BMG mit **einer Geldbuße bis zu tausend Euro** geahndet werden. Bei Selbstbezug einer Wohnung durch den Eigentümer erfolgt die Bestätigung als Eigenerklärung der meldepflichtigen Person. Die Wohnungsgeberbestätigung kann auf der Homepage der Gemeinde Kusterdingen unter www.kusterdingen.de heruntergeladen werden (Formulare/Melderecht/Wohnungsgeberbestätigung) und ist auch im „Alten Rathaus“ in der Emil-Martin-Straße 2 sowie auf allen Ortsverwaltungen erhältlich.

Wer ist Wohnungsgeber?

- Wohnungsgeber ist, wer einem anderen eine Wohnung tatsächlich zur Benutzung überlässt.
- Wohnungsgeber ist in der Regel der Eigentümer, der die Wohnung vermietet.
- Wohnungsgeber kann aber auch eine vom Eigentümer mit der Vermietung der Wohnung beauftragten Person oder Stelle sein. So können z.B. Wohnungsbaugesellschaften Eigentümer sein und durch vertretungsberechtigte Mitarbeiter die Wohnungsgeberbestätigung abgeben.
- Auch Hausverwaltungen können als Beauftragte für den Eigentümer tätig werden.
- Für Personen die zur Untermiete wohnen, ist der Hauptmieter Wohnungsgeber.

Sperrvermerke:

Für Personen die

- in Einrichtungen zum Schutz vor häuslicher Gewalt,
- in Einrichtungen zur Behandlung von Suchterkrankungen,
- in Krankenhäusern, Pflegeheimen oder sonstigen Einrichtungen, die der Betreuung pflegebedürftiger oder behinderter Menschen oder der Heimerziehung dienen
- in einer Aufnahmeeinrichtung für Asylbewerber oder sonstige ausländische Flüchtlinge oder
- in einer Justizvollzugsanstalt

wohnen, wird künftig nach § 52 BMG automatisch ein sogenannter bedingter Sperrvermerk im Melderegister eingetragen. Voraussetzung ist, dass der Meldebehörde bekannt ist, dass es sich bei der betreffenden Anschrift um eine der genannten Einrichtungen handelt. Bei Melderegisterauskünften an Private muss die Meldebehörde dann in diesen Fällen vor einer Auskunftserteilung die Betroffenen anhören und darf keine Auskunft erteilen, wenn dadurch schutzwürdige Interessen von Betroffenen beeinträchtigt würden.

Auskünfte aus dem Melderegister:

- Melderegisterauskünfte zum Zwecke der Werbung und/oder des Adresshandels sind nach § 44 Abs. 3 Nr. 2 BMG nur zulässig, wenn die/der Betroffene ausdrücklich eingewilligt hat.
- Bei Melderegisterauskünften, die zur gewerblichen Nutzung erfragt werden, muss nach § 44 Abs. 1 Satz 2 BMG zukünftig der Zweck der Anfrage mitangegeben werden. Die Auskunft ist dann nach § 47 Abs.1 BMG nur einmalig und nur zu diesem Zweck zu verwenden (Verbot des Datenpooling).

Melderegisterauskünfte in besonderen Fällen:

Nach § 50 Abs. 2 BMG werden zukünftig nur noch **Altersjubilare ab dem 70. Geburtstag, jeder fünfte weitere Geburtstag und ab dem 100. Geburtstag jeder folgende Geburtstag veröffentlicht**. Auf das Recht des Widerspruchs zu Übermittlung der Daten für Parteien, Wählergruppen und andere Träger von Wahlvorschlägen sowie an Presse oder Rundfunk und Adressbuchverlage wird nach § 50 Abs. 5 bei der Anmeldung **sowie einmal jährlich durch ortsübliche Bekanntmachung hingewiesen**.